

Regierungsvorlage

**Gesetz
über eine Änderung des Stiftungs- und Fondsgesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Stiftungs- und Fondsgesetz, LGBl.Nr. 17/2003, in der Fassung LGBl.Nr. 44/2013, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Vorbehaltlich eines Ausschlusses in der Stiftungserklärung (§ 4) oder in der Stiftungssatzung (§ 7) schadet die Verwendung des Vermögens im Sinne des Stiftungszweckes der Eigenschaft als Stiftung nicht, wenn sichergestellt ist, dass das verbleibende Vermögen zur dauernden Erfüllung des Stiftungszweckes hinreichend bleibt und den Wert von 50.000 Euro zu keiner Zeit unterschreitet.“

2. Im § 4 Abs. 1 lit. a entfällt der Klammerausdruck „(Stammvermögen)“.

3. In den §§ 5 Abs. 1 lit. c, 7 Abs. 2 lit. a, 10 Abs. 2, 11 Abs. 4, 14 Abs. 2 und 4 sowie 15 Abs. 1 und 2 wird das Wort „Stiftungsvermögen“ in der jeweiligen grammatikalischen Form durch das Wort „Vermögen“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt.

4. Im § 5 Abs. 1 lit. c wird nach dem Wort „ist“ die Wortfolge „und einen Wert von mindestens 50.000 Euro hat“ eingefügt.

5. Im § 5 wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Bei Sacheinlagen ist durch Vorlage einer Bestätigung eines Wirtschaftstreuhänders oder eines anderen geeigneten Sachverständigen nachzuweisen, welchen Wert diese haben.“

6. Im § 5 werden die bisherigen Abs. 2 bis 7 als Abs. 3 bis 8 bezeichnet und wird im nunmehrigen Abs. 3 das Wort „Stiftungsvermögen“ durch das Wort „Vermögen“ ersetzt.

7. Im nunmehrigen § 5 Abs. 4 wird die Wortfolge „festgelegte Voraussetzung“ durch die Wortfolge „festgelegten Voraussetzungen“ ersetzt.

8. Im nunmehrigen § 5 Abs. 6 wird der Ausdruck „§ 4“ durch den Ausdruck „§ 7“ ersetzt.

9. Im § 6 Abs. 3 entfällt nach dem Wort „und“ der Punkt.

10. Im § 7 Abs. 1 lit. b entfällt die Wortfolge „und das Stammvermögen“.

11. Im § 8 Abs. 2 lit. a wird die Wortfolge „Stiftungsvermögens, insbesondere die Erhaltung des Stiftungsvermögens,“ durch das Wort „Vermögens“ ersetzt.

12. Im § 9 Abs. 1 wird die Wortfolge „Erhaltung des Stammvermögens“ durch die Wortfolge „Verwaltung des Vermögens“ ersetzt.

13. Im § 9 Abs. 5 entfällt die Wortfolge „nur aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und“.

14. Der § 10 Abs. 3 lautet:

„(3) Das Vermögen darf, ausgenommen zu den der Verwaltung dienenden notwendigen Ausgaben, nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden, soweit dies nicht in der Stiftungserklärung (§ 4) oder in der Stiftungssatzung (§ 7) ausgeschlossen ist. Bei der Verwendung von Vermögen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass das verbleibende Vermögen zur dauernden Erfüllung des Stiftungszweckes hinreichend bleibt und den Wert von 50.000 Euro zu keiner Zeit unterschreitet.“

15. Der § 10 Abs. 4 entfällt.

16. Der § 11 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Stiftung hat nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht oder einen Jahresabschluss sowie einen Leistungsbericht zu erstellen. Diese Unterlagen sind der Stiftungsbehörde bis zum 30. Juni eines jeden Jahres zu übermitteln.“

17. Im § 12 Abs. 3 wird die Wortfolge „Stammvermögen der Stiftung“ durch das Wort „Vermögen“ ersetzt.

18. Der § 12 Abs. 5 entfällt.

19. Im § 13 Abs. 1 wird die Wortfolge „Stammvermögens der Stiftung“ durch das Wort „Vermögens“ ersetzt.

20. Im § 16 wird das Wort „Fondsvermögen“ in der jeweiligen grammatikalischen Form durch das Wort „Vermögen“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt.

21. Im § 16 wird im Verweis auf § 10 nach dem Ausdruck „Abs. 3“ die Wortfolge „letzter Satz“ eingefügt.

22. Nach dem § 17 wird folgender § 18 eingefügt:

„§ 18

Wirtschaftliche Eigentümer

(1) Wirtschaftliche Eigentümer der diesem Gesetz unterliegenden Stiftungen und Fonds sind die im § 2 Z. 3 lit. b des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes genannten Personen.

(2) Die diesem Gesetz unterliegenden Stiftungen und Fonds haben die Daten über ihre wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe des § 5 des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes an die Bundesanstalt Statistik Österreich zu melden.

(3) Im Übrigen sind § 1 Abs. 2 Z. 16, § 3, § 4, § 7, § 12, § 14, § 15 und § 16 des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes anzuwenden. Dabei gilt § 7 Abs. 5 des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes mit der Maßgabe, dass datenschutzrechtlicher Verantwortlicher auch die Landesregierung ist.

(4) Über Beschwerden gegen Bescheide, die nach diesem Gesetz in Verbindung mit dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz erlassen werden, entscheidet das Bundesfinanzgericht.“

23. Die bisherigen §§ 18 und 19 werden als §§ 19 und 20 bezeichnet.

24. Nach dem § 20 wird folgender § 21 angefügt:

„§ 21

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. xx/2018

Die diesem Gesetz unterliegenden Stiftungen und Fonds haben die Daten über ihre wirtschaftlichen Eigentümer gemäß § 5 Abs. 1 Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz erstmalig bis spätestens drei Monate nach Kundmachung der Novelle LGBl.Nr. xx/2018 zu melden.“

Bericht zur Regierungsvorlage

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Der vorliegende Entwurf zur Änderung des Stiftungs- und Fondsgesetzes enthält im Wesentlichen zwei Punkte:

1.1 Anpassungen im Zusammenhang mit dem Vermögen:

Von der bisherigen Verpflichtung, das Stammvermögen wertmäßig ungeschmälert erhalten zu müssen, soll abgegangen werden (vgl. dazu auch die entsprechenden Regelungen im Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 – BStFG 2015). Diese Verpflichtung führte in der Praxis mitunter zu Problemen, da erwirtschaftete Erträge zunächst für den Ausgleich eines allfälligen Wertverlustes des Stammvermögens aufgewendet werden mussten und erst darüber hinaus zur Erfüllung des eigentlichen Stiftungszweckes eingesetzt werden konnten. Angesichts des Umstandes, dass das Stiftungsvermögen gemäß § 10 Abs. 2 nach den Grundsätzen einer sicheren und wirtschaftlichen Vermögensverwaltung anzulegen ist, sowie aufgrund des aktuell sehr niedrigen Zinsniveaus war es mitunter schwierig, mit den erwirtschafteten Erträgen einen allfälligen Wertverlust des Stammvermögens auszugleichen und darüber hinaus auch noch den Stiftungszweck zu erfüllen.

Zudem soll es der Eigenschaft als Stiftung zukünftig nicht schaden, wenn für die Erfüllung des Stiftungszweckes auch das Vermögen selbst herangezogen wird, solange das verbleibende Vermögen zur dauernden Erfüllung des Stiftungszweckes hinreichend bleibt und den Wert von 50.000 Euro zu keiner Zeit unterschreitet (vgl. dazu § 2 Abs. 1 BStFG 2015). Die Verwendung von Vermögen kann jedoch in der Stiftungserklärung oder in der Stiftungssatzung ausgeschlossen werden.

Diesen Anpassungen entsprechend soll (wie im BStFG 2015) zukünftig auch nicht mehr zwischen „Stiftungsvermögen“, „Stammvermögen“ und „sonstigem Stiftungsvermögen“ unterschieden werden.

1.2 Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849:

Mit der vorliegenden Novelle soll die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (in der Folge kurz „Geldwäsche-RL“) im Landesbereich für landesgesetzlich eingerichtete Stiftungen und Fonds umgesetzt werden.

2. Kompetenzen:

Der vorliegende Entwurf stützt sich kompetenzrechtlich auf Art. 10 Abs. 1 Z. 13 in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 B-VG. Nach Art. 10 Abs. 1 Z. 13 B-VG ist das Stiftungs- und Fondswesen insoweit in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache, als es sich um Stiftungen und Fonds handelt, die nach ihren Zwecken über den Interessenbereich eines Landes hinausgehen und nicht schon bisher von den Ländern autonom verwaltet wurden. Nach Art. 10 Abs. 1 Z. 6 ist auch das Privatstiftungswesen in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Damit verbleiben gemeinnützige Stiftungen und Fonds, deren Interessenbereich auf ein Land beschränkt ist, nach der Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG in der Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz der Länder.

3. Finanzielle Auswirkungen:

3.1 Land und Gemeinden:

Durch die im Entwurf vorgesehenen Änderungen ergeben sich weder für das Land noch für die Gemeinden finanzielle Auswirkungen.

3.2 Bund:

Für den Bund ergibt sich durch die Mitabwicklung der Meldeverfahren über das Wirtschaftliche Eigentümer Register ein gewisser Mehraufwand im Zusammenhang mit den Betriebskosten für das Wirtschaftliche Eigentümer Register. Gleiches gilt für die Mitwirkung an der Vollziehung durch die Behörden des Bundes bei der Verhängung von Strafen einschließlich Zwangsstrafen sowie deren Einhebung, Sicherung und Einbringung nach dem Stiftungs- und Fondsgesetz in Verbindung mit dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz und die Abwicklung damit in Zusammenhang stehender

Beschwerdeverfahren durch das Bundesfinanzgericht. Angesichts der geringen Anzahl an betroffenen Einrichtungen (aktuell gibt es 28 Stiftungen und neun Fonds, die dem Vorarlberger Stiftungs- und Fondsgesetz unterliegen) sind diese Mehraufwendungen für den Bund jedoch als gering anzusehen.

3.3 Externe Aufwendungen:

Für die dem Vorarlberger Stiftungs- und Fondsgesetz unterliegenden Stiftungen und Fonds wird ein zusätzlicher Aufwand dadurch entstehen, dass sie die Daten über ihre wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe des § 5 des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes an die Bundesanstalt Statistik Österreich melden müssen.

4. EU-Recht:

Mit § 18 des vorliegenden Entwurfes wird die Geldwäsche-RL im Landesbereich für landesgesetzlich eingerichtete Stiftungen und Fonds umgesetzt.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Der vorliegende Gesetzesentwurf hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder- und Jugendliche.

6. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:

§ 18 des Entwurfes sieht eine Mitwirkung von Bundesorganen sowie eine Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichtes vor und bedarf daher der Zustimmung der Bundesregierung nach Art. 97 Abs. 2 B-VG sowie nach Art. 131 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 2 B-VG.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 (§ 2 Abs. 1):

Von der bisherigen Verpflichtung, das Stammvermögen wertmäßig ungeschmälert erhalten zu müssen, soll nun insofern abgegangen werden, als es der Eigenschaft als Stiftung nicht schaden soll, wenn für die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr nur Erträge aus dem Vermögen und sonstige Zuwendungen verwendet werden, sondern auch das Vermögen selbst herangezogen wird. Das verbleibende Vermögen muss jedoch zur dauernden Erfüllung des Stiftungszweckes hinreichend bleiben und darf zudem zu keiner Zeit den Wert von 50.000 Euro unterschreiten (vgl. dazu § 2 Abs. 1 BStFG 2015).

Angesichts des Umstandes, dass unter das Vorarlberger Stiftungs- und Fondsgesetz nur gemeinnützige und wohltätige Stiftungen und Fonds fallen, deren Interessenbereich auf das Land Vorarlberg beschränkt ist, erscheint ein Mindestvermögen von 50.000 Euro ausreichend.

Sollen zur Erfüllung des Stiftungszweckes weiterhin nur Erträge aus dem Vermögen und sonstige Zuwendungen verwendet werden, kann die Verwendung von Vermögen zur Erfüllung des Stiftungszweckes – unbeschadet der Verwendung von Erträgen aus dem Vermögen und von späteren Zuwendungen – in der Stiftungserklärung bzw. in der Stiftungssatzung ausgeschlossen werden. Da Erträge aus dem Vermögen immer zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden sind, kann in der Stiftungserklärung oder Stiftungssatzung nur die Verwendung des ursprünglich vom Stifter dauerhaft gewidmeten Vermögens im Sinne des Stiftungszweckes ausgeschlossen werden. Bei bereits bestehenden Stiftungen ist zu prüfen, ob die Verwendung von Vermögen zur Erfüllung des Stiftungszweckes mit dem Stifterwillen vereinbar ist. Sollte dies nicht der Fall sein, müsste in der Stiftungssatzung der Ausschluss der Verwendung des Vermögens verankert werden (vgl. dazu § 12 Abs. 1 und 2). In diesem Fall dürfen zur Erfüllung des Stiftungszweckes weiterhin nur Erträge aus dem Vermögen sowie weitere allfällige Zuwendungen verwendet werden.

Abgesehen davon, dass das Vermögen zukünftig sowohl zum Zeitpunkt der Errichtung als auch danach jederzeit zumindest einen Wert von 50.000 Euro haben muss, muss das Vermögen jedenfalls auch zur dauernden Erfüllung des Stiftungszweckes hinreichend sein und bleiben. Abhängig vom Stiftungszweck kann daher auch ein höheres Mindestvermögen erforderlich sein. Ist als Stiftungszweck beispielsweise die Zurverfügungstellung von Wohnraum für bedürftige Familien vorgesehen, dürfte mit einem Vermögen von 50.000 Euro nicht das Auslangen gefunden werden, da damit einerseits der Erwerb von Eigentum zur Erfüllung dieses Zweckes nur schwer möglich sein dürfte und andererseits auch die daraus erzielbaren Erträgen nicht ausreichen dürften, um entsprechenden Wohnraum anzumieten.

Zu Z. 2, 3, 6, 17, 19, und 20 (§§ 4 Abs. 1 lit. a, 5 Abs. 1 lit. c und Abs. 3, 7 Abs. 2 lit. a, 10 Abs. 2, 11 Abs. 4, 12 Abs. 3, 13 Abs. 1, 14 Abs. 2 und 4, 15 Abs. 1 und 2 sowie § 16):

Die bisher im Zusammenhang mit dem Vermögen von Stiftungen verwendeten unterschiedlichen Begrifflichkeiten sollen (so wie auch im BStFG 2015) vereinheitlicht werden. Eine Unterscheidung zwischen „Stiftungsvermögen“, „Stammvermögen“ und „sonstigem Stiftungsvermögen“ ist nicht mehr erforderlich. Zukünftig soll daher nur mehr einheitlich der Begriff „Vermögen“ verwendet werden.

Zu Z. 4, 5, und 7 (§ 5 Abs. 1 lit. c, 2 und 4):

Da das Vermögen gemäß der in § 2 Abs. 1 vorgesehenen Regelung zu keiner Zeit den Wert von 50.000 Euro unterschreiten darf, ist auch bereits bei der Gründung ein Vermögen mit einem Wert von mindestens 50.000 Euro erforderlich. Dies soll in Abs. 1 lit. c klargestellt werden (vgl. dazu § 8 Abs. 1 Z. 3 BStFG 2015).

Besteht das Vermögen (auch) aus Sacheinlagen, soll gemäß Abs. 2 ein Nachweis über den Wert der Sacheinlagen vorgelegt werden müssen. Dieser Nachweis ist durch Vorlage einer Bestätigung eines Wirtschaftstreuhanders oder eines anderen geeigneten Sachverständigen (in Frage kommen etwa Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Wirtschaftsprüfer oder auch Revisoren im Sinne von § 13 Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997) zu erbringen (vgl. dazu § 8 Abs. 2 BStFG 2015). Dadurch wird der Stiftungsbehörde ermöglicht zu kontrollieren, ob die Anforderungen des Abs. 1 erfüllt sind, insbesondere ob das Vermögen zur dauernden Erfüllung des Stiftungszwecks hinreichend ist und einen Wert von mindestens 50.000 Euro hat.

Zu Z. 6 (§ 5 Abs. 3 bis 8):

Durch die Einfügung eines neuen Abs. 2 waren die bisherigen Abs. 2 bis 7 neu zu bezeichnen.

Zu Z. 8 (§ 5 Abs. 6):

Es handelt sich lediglich um eine Anpassung des Verweises, da die Regelungen über die Stiftungssatzung nicht in § 4 sondern in § 7 enthalten sind.

Zu Z. 9 (§ 6 Abs. 3):

Es handelt sich hierbei lediglich um die Beseitigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Z. 10 (§ 7 Abs. 1 lit. b):

Da sich das Vermögen nun (anders als bisher das Stammvermögen) auch ohne eine damit verbundene Satzungsänderung verändern kann (vgl. dazu § 2 Abs. 1), ist es nicht mehr sinnvoll, das Vermögen zwingend in der Stiftungssatzung angeben zu müssen. Welches Vermögen für die Errichtung der Stiftung dauernd gewidmet sein soll, ergibt sich bereits aus der Stiftungserklärung (vgl. § 4 Abs. 1 lit. a).

Zu Z. 11 und 12 (§ 8 Abs. 2 lit. a und § 9 Abs. 1):

Die vorgesehenen Änderungen ergeben sich aus dem Umstand, dass laut vorliegendem Entwurf das Vermögen nicht mehr zwingend unbeschränkt als solches erhalten bleiben muss, sondern auch zur Erfüllung des Stiftungszweckes eingesetzt werden kann. Sollte laut Stiftungssatzung die Verwendung von Vermögen zur Erfüllung des Stiftungszweckes ausgeschlossen sein, wäre dies jedoch bei der Verwaltung des Vermögens jedenfalls zu beachten.

Zu Z. 13 (§ 9 Abs. 5):

Die Tätigkeit als Stiftungsorgan ist grundsätzlich eine ehrenamtliche. Bisher hatten die Stiftungsorgane Anspruch auf eine angemessene Entschädigung nur aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und nur insoweit, als eine solche in der Stiftungssatzung ausdrücklich vorgesehen ist.

Da künftig nicht mehr zwischen „Stiftungsvermögen“, „Stammvermögen“ und dem „sonstigen Stiftungsvermögen“ unterschieden wird, ist die Einschränkung der angemessenen Entschädigung auf die Erträge des Stiftungsvermögens aus verwaltungsökonomischen Überlegungen nicht mehr praktikabel.

Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre Tätigkeit sollen die Stiftungsorgane nach wie vor nur insoweit haben, als eine solche in der Stiftungssatzung ausdrücklich vorgesehen ist. Derzeit sehen die Satzungen der 28 Stiftungen, die derzeit dem Stiftungs- und Fondsgesetz unterliegen, keine solche Entschädigung der Stiftungsorgane vor. Die Stiftungssatzung, wie auch jede Änderung der

Stiftungssatzung, bedarf der Genehmigung der Behörde (vgl. §§ 7 Abs. 3, 12 Abs. 1); dadurch ist sichergestellt, dass in der Satzung keine unangemessen hohen Entschädigungen für die Tätigkeit der Stiftungsorgane vorgesehen werden.

Zu Z. 14 und 15 (§ 10 Abs. 3 und Entfall des Abs. 4):

Von der bisherigen Verpflichtung, das Stammvermögen wertmäßig ungeschmälert erhalten zu müssen, soll abgegangen werden, da diese Verpflichtung in der Praxis mitunter zu Problemen führte, da die erwirtschafteten Erträge erst nach Ausgleich eines allfälligen Wertverlustes des Stammvermögens zur Erfüllung des eigentlichen Stiftungszweckes eingesetzt werden konnten (vgl. dazu die Ausführungen unter Punkt 1.1).

Das Vermögen der Stiftung soll – abgesehen von den der Verwaltung dienenden notwendigen Ausgaben – nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden können. In der Stiftungserklärung oder der Stiftungssatzung kann die Verwendung des ursprünglich dauerhaft gewidmeten Vermögens ausgeschlossen werden (vgl. dazu die Ausführungen zu Z. 1). Bei der Verwendung von Vermögen ist einerseits zu beachten, dass dies nicht dazu führt, dass das Vermögen nicht mehr für die dauernde Erfüllung des Stiftungszweckes hinreichend ist. Andererseits darf das verbleibende Vermögen auch zu keiner Zeit den Wert von 50.000 Euro unterschreiten (Abs. 3).

Zu Z. 16 (§ 11 Abs. 2):

Bisher war die Stiftung zur Erstellung eines Rechnungsabschlusses sowie eines Leistungsberichtes verpflichtet. Mit der Neufassung wird klargestellt, dass die Stiftung die Berichte nicht nur zu erstellen, sondern auch der Stiftungsbehörde vorzulegen hat. Diese Unterlagen bilden die Grundlage zur Ausübung der Aufsichtsbefugnisse durch die Stiftungsbehörde.

Zu Z. 18 (Entfall des § 12 Abs. 5):

Nach dem neuen § 7 Abs. 1 ist die Angabe des Vermögens kein zwingender Bestandteil der Stiftungssatzung mehr. Für eine Änderung des Vermögens ist somit auch keine Änderung der Satzung erforderlich. Die Vorgabe, dass bei Verwendung von Vermögen die Erfüllung des Stiftungszweckes gewährleistet bleiben muss und das Vermögen den Wert von 50.000 Euro zu keiner Zeit unterschreiten darf, gilt in jedem Fall (vgl. § 2 Abs. 1), § 12 Abs. 5 konnte deshalb entfallen.

Zu Z. 21 (§ 16):

Aufgrund der vorgesehenen Änderungen in § 10 Abs. 3 war der Verweis in § 16 entsprechend zu ergänzen.

Zu Z. 22 (§ 18):

Die Einfügung des neuen § 18 dient der Umsetzung der Geldwäsche-RL im Landesbereich für landesgesetzlich eingerichtete Stiftungen und Fonds.

Nach Art. 30 in Verbindung mit Art. 3 Z. 6 der Geldwäsche-RL müssen die wirtschaftlichen Eigentümer von eingetragenen Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen in einem zentralen Register erfasst werden. Unter den Anwendungsbereich der Geldwäsche-RL fallen damit auch die dem Vorarlberger Stiftungs- und Fondsgesetz unterliegenden Stiftungen und Fonds.

Der Bund hat zum Zweck der Umsetzung der Geldwäsche-RL das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz erlassen. Dieses Bundesgesetz sieht die Führung eines einheitlichen Registers der wirtschaftlichen Eigentümer durch die Bundesanstalt Statistik Österreich als Dienstleisterin des Bundesministers für Finanzen als Registerbehörde vor. § 1 Abs. 2 Z. 16 Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz sieht in Form einer „Opt-in-Klausel“ die Einbeziehung der landesgesetzlich geregelten Stiftungen und Fonds in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes vor, sofern dies landesgesetzlich vorgesehen ist. Von dieser Möglichkeit soll nun Gebrauch gemacht werden.

Zur Umsetzung der Verpflichtungen aus der Geldwäsche-RL wären zwar alternativ auch eine eigenständige landesgesetzliche Regelung und die Einrichtung eines eigenen Registers auf Landesebene denkbar. Dagegen sprechen jedoch verwaltungsökonomische Überlegungen, weil angesichts der vergleichsweise geringen Anzahl der betroffenen Einrichtungen der damit verbundene Vollzugsaufwand unverhältnismäßig erscheint. Es gibt aktuell nur 28 Stiftungen und neun Fonds, die dem Vorarlberger Stiftungs- und Fondsgesetz unterliegen.

In Abs. 1 wird durch einen Verweis auf § 2 Z. 3 lit. b Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz der unionsrechtlich vorgegebene Begriff des wirtschaftlichen Eigentümers aus dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz übernommen.

Abs. 2 sieht für die Stiftungs- bzw. Fond्सorgane die zur Umsetzung der Geldwäsche-RL zentrale Meldepflicht der Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer der landesgesetzlich eingerichteten Stiftungen und Fonds vor.

Abs. 3 erklärt das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz für anwendbar, einschließlich der dort vorgesehenen Zuständigkeit von Bundesbehörden. Dabei sollen nur jene Bestimmungen für anwendbar erklärt werden, die zur Umsetzung der Geldwäsche-RL erforderlich sind, also insbesondere jene, die mit der Datenmeldung an das Wirtschaftliche Eigentümer Register bzw. mit der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit im Zusammenhang stehen. Die übrigen Bestimmungen des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes, die insbesondere die Einrichtung und die Führung des Registers betreffen und die sich nicht spezifisch an Rechtsträger richten, indem sie Rechte und Pflichten vorsehen oder vorschriftswidriges Verhalten pönalisieren, bleiben in diesem Sinne ausgeklammert.

Zuwiderhandlungen nach dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz sind nach dessen § 15 Finanzvergehen, die von den Finanzstrafbehörden des Bundes zu ahnden sind; wird eine Meldung nicht oder nicht vollständig erstattet, können die Abgabenbehörden des Bundes Zwangsstrafen nach dem § 16 Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz verhängen; zuständige Beschwerdeinstanz ist daher das Bundesfinanzgericht. Im Interesse einer einheitlichen Vollziehung und Rechtsprechung scheint es rechtspolitisch zweckmäßig, die Zuständigkeiten dieser Bundesorgane auch auf Registerangelegenheiten der landesgesetzlich geregelten Stiftungen und Fonds zu erstrecken (Abs. 4).

Verfassungsrechtlich liegt dabei eine Mitwirkung des Bundes an der Vollziehung des Landes im Sinne von Art. 97 Abs. 2 B-VG vor.

Zu Z. 23 (§§ 19 und 20):

Durch die Einfügung eines neuen § 18 waren die bisherigen §§ 18 und 19 neu zu bezeichnen.

Zu Z. 24 (§ 21):

Um den Stiftungen und Fonds die Möglichkeit zu geben, sich auf die neu eingeführte Meldeverpflichtung über ihre wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe des § 5 Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz an die Bundesanstalt Statistik Österreich vorzubereiten, ist eine Übergangsbestimmung für die erstmalige Meldung notwendig.

Der XXX. Vorarlberger Landtag hat in seiner 5. Sitzung im Jahr 2018, am 5. Juni, das in der Regierungsvorlage, Beilage 41/2018, enthaltene Gesetz einstimmig beschlossen.